

Bis private Sportwettenanbieter in Deutschland legal tätig werden können, müssen noch einige Hürden überwunden werden.



Sportwetten für alle! Oder doch nicht?

Der Glücksspieländerungsstaatsvertrag ist mit all seinen umstrittenen Regelungen am 1. Juli 2012 in Kraft getreten. Rechtsanwalt Damir Böhm erklärt unter anderem was die Unternehmer jetzt beachten müssen, wie das Konzessionsverfahren abläuft und welche Auswirkungen der neue Staatsvertrag auf den Markt haben wird.

Das Sportwettmonopol ist tot, es lebe das Sportwettmonopol.“ So könnte man die Auswirkungen des am 1. Juli 2012 in Kraft getretenen Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüÄndStV) beschreiben. Durch den Staatsvertrag soll der Sportwettmarkt zunächst für eine Erprobungszeit von sieben Jahren liberalisiert und alle bisherigen unionsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken ausgeräumt werden. Dies ist zweifelsfrei nicht gelungen! Die Verstöße gegen Unions- und Verfassungsrecht sind zahlreich und allgemein bekannt. Wider dieser Bedenken hat die Politik diesen Staatsvertrag beschlossen, sodass alle Wettunternehmen und deren gewerb-

liche Vermittler zunächst die formalen Anforderungen erfüllen müssen.

Was ist zu tun und wie geht es nun weiter?

Es werden für die 15 teilnehmenden Länder insgesamt 20 Wettveranstaltungskonzessionen verteilt werden. Hierzu wird das Land Hessen in dem sogenannten ländereinheitlichen Verfahren EU-weit eine Bewerbung um die Konzessionen ausschreiben.

Dies ist anders als in dem Land Schleswig-Holstein notwendig, da wegen der begrenzten Zahl der Konzessionen und der bestehenden Vielzahl an Interessenten Anträge abgelehnt werden.

Bei der Auswahl ist dem Gesetz nach entscheidend, wer die Vorgaben des Glücks-



spieländerungsstaatvertrages am besten umsetzt. Dies ist eine Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen, die an der Erreichung der Ziele des Paragraphen 1 GlüÄndStV orientiert ist und insbesondere den Schutz der Spieler und der Jugendlichen gewährleistet. Ferner wollen die Behörden umfassende Informations-, Einwirkungs- und Kontrollbefugnisse sowie eine nachhaltige finanzielle Leistungsfähigkeit sichergestellt wissen. Schließlich sollen der wirtschaftliche Betrieb und eine Erfüllung der Abgabepflichten gewährleistet sein.

Diese Anforderungen werden in dem Staatsvertrag und im Ausschreibungsverfahren konkretisiert werden.

Das Land Hessen hat die Konzessionen bereits EU-weit ausgeschrieben (Details siehe auch Seite 6). Nun haben alle Unternehmen in der ersten Stufe der Ausschreibung bis zum 4. September 2012 Zeit, um sich zu bewerben und ihre Zuverlässigkeit sowie Sachkunde nachzuweisen. Diejenigen Bewerber, die die Voraussetzungen erfüllen, erhalten dann in der zweiten Ausschreibungsstufe die Gelegenheit den vollständigen Antrag auf Erteilung einer Konzession zu stellen. Im Rahmen der Anträge hat jedes Unternehmen auch die Vertriebsart und mögliche Standorte für Wettvermittlungsstellen anzugeben. Für die Sportwettvermittler ist dieser Punkt entscheidend. Denn diese werden ebenso notwendige Wettvermittlungserlaubnisse einholen müssen.

Im Rahmen der Anträge hat jedes Unternehmen auch die Vertriebsart und mögliche Standorte anzugeben. Für Sportwettvermittler ist dieser Punkt entscheidend.

Die Prozedur soll dafür wie folgt ablaufen. Das bereits konzessionierte Wettunternehmen stellt Anträge auf Erteilung von Wettvermittlungserlaubnissen. Dies bedeutet, dass die Wettveranstalter quasi für die Wettvermittler diese Anträge stellen.

Zuvor müssen die Wettvermittler alle notwendigen Unterlagen beibringen, die deren Zuverlässigkeit sowie die Geeignetheit des Standortes der Wettvermittlungsstelle belegen. Ferner muss dargelegt werden, dass

die Sicherheits- und Sozialkonzepte des Wettveranstalters bei dem Wettvermittler eingehalten werden können.

Die genauen Kriterien richten sich nach dem Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag des jeweiligen Landes. Dementsprechend sind eine oder mehrere Behörden in einem Land für die Erteilung der Vermittlungserlaubnisse zuständig. Wird ein Unternehmen länderübergreifend als Wettvermittler tätig, so ist das Land Niedersachsen als einheitliche Behörde zuständig.

Nachdem die Sportwettkonzessionen im August ausgeschrieben wurden und das Ausschreibungsverfahren wohl erst Ende September auslaufen wird, ist damit zu rechnen, dass die ersten Wettveranstaltungskonzessionen voraussichtlich Ende des Jahres 2012 erteilt werden. Erst dann würden formalgesetzlich die Wettvermittlungserlaubnisse beantragt werden können. Bis dahin gilt es insbesondere für die Wettvermittler das weitere Vorgehen gründlich zu planen und Vorbereitungen zu treffen. Denn die zu erlangende Erlaubnis zur Wettvermittlung hängt nicht nur von der Behörde, sondern auch von dem konzessionierten Wettunternehmen ab.

Die Zahl der Wettvermittlungsstellen wird in jedem Bundesland begrenzt werden. Dies bedeutet, dass auch das Wettunternehmen eine Vorauswahl treffen und nur für bestimmte neue oder bestehende Standorte eine Wettvermittlungserlaubnis beantragen werden. Die Kriterien für diese unternehmensinterne Auswahl sind plausibel. Der Wettvermittler und der Vermittlungsstandort müssen rechtlich unbedenklich und somit genehmigungsfähig sein. Des Weiteren werden umsatzstarke Standorte und Betriebe weitaus größere Chancen haben. Manche Wettunternehmen werden dabei ausschließlich einen Eigenvertrieb einrichten oder auf diesen umstellen, um die gesetzlichen Bedingungen besser erfüllen zu können und um die Gewinne zu maximieren. Aus diesen Gründen ist es für jeden Unternehmer, der als Wettvermittler tätig ist oder tätig werden will, zunächst mit dem Wettunternehmen und Vertragspartner in Kontakt zu treten, um ein strategisches Gespräch zu ➤

führen. Daneben und insbesondere gilt es, die notwendigen baurechtlichen Genehmigungen zu überprüfen beziehungsweise schnellstmöglich einzuholen. Diese Voraussetzungen sind zeitlich noch bis zum Anfang des Jahres 2013 erfüllbar.

Doch was gilt bis dahin? Was gilt für die Übergangszeit, das heißt bis zur Erteilung von Wettveranstaltungs- und Wettvermittlungslizenzen?

Zunächst ist zu sagen, dass der GlüÄndStV den faktisch bestehenden stationären Sportwettmarkt ignoriert und für diesen keine explizite Übergangsfrist vorsieht.

Damit missachtet die Politik die Rechtswidrigkeit des alten Glücksspielstaatsvertrages und die unzähligen nationalen und teilweise höchstrichterlichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, die Wettveranstalter und Wettvermittlern ihre unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit zugestanden haben.

Stattdessen werden bestehende Erlaubnisse akzeptiert, die bis zum 31. Dezember 2012 fortgelten sollen. Diese sind lediglich

Aufgrund der auch für die Behörden immer noch unklaren Rechtslage wird meistens von einer Untersagung der Sportwettvermittlung abgesehen.

die Erlaubnisse für den staatlichen Sportwettanbieter Oddset sowie für das renommierte Buchmacherunternehmen Albers im Land Niedersachsen.

Alle anderen Wettunternehmen und Wettvermittler hängen von der behördlichen Vollzugspraxis ab.

Hier ist erkennbar, dass aufgrund der auch für die Behörden immer noch unklaren Rechtslage meistens von einer Vollziehung, das heißt Untersagung der Sportwettveranstaltung und -vermittlung, abgesehen wird. Dies ist aus Gründen der Gleichbehandlung absolut legitim. Denn die Erlaubnisverfahren werden gerade erst ausgeschrieben. Zudem setzen viele Sportwettunternehmen bereits jetzt zahlreiche Jugend- und Spielerschutzbestimmungen um. Die Sicherheit der Vertriebswege wird bereits aus unternehmenseigenen Gründen streng überwacht.



Abschließend kann ein Blick auf die Situation nach der Verteilung der Konzessionen und Erlaubnisse geworfen werden.

Aufgrund der zahlreichen – nicht geeigneten und nicht erforderlichen – Begrenzungen der Konzessionen und Wettvermittlungsstellen werden viele bestehende Betriebe, trotz einer bestehenden Genehmigungsfähigkeit vor dem Aus stehen. Hier zeichnen sich bereits jetzt zahlreiche verwaltungsgerichtliche Klageverfahren ab.

Des Weiteren hat das Gesetz absolut unzureichend die faktischen Bedingungen der Art der Wettvermittlung berücksichtigt. Während in den Ausführungsgesetzen lediglich von den Lotto-Aannahmestellen und von Wettvermittlungsstellen die Rede ist, wird ignoriert, dass auch private Sportwettangebote ein Nebengeschäft in einem Betrieb, beispielsweise einer Gaststätte oder einem Kiosk, sein kann.

Dies erfolgt meistens über sogenannte Wettterminals, die der Kunde selbst bedienen kann. Dabei sind diese Terminals materiell genehmigungsfähig, da sie lediglich eine Standleitung zu dem Wettveranstalter anbieten und nicht die Möglichkeit „irgendeiner Wette, irgendwo im Internet“ ermöglichen. Das Internetverbot ist somit ohnehin gewahrt. Zudem kann der Kunde als registrierte Person authentifiziert werden, was



Die bestehenden Erlaubnisse des staatlichen Sportwettanbieters Oddset gelten bis zum Ende des Jahres weiter.

mittels Personalausweis und Kundenkarte erfolgen kann, ähnlich wie bei Zigarettenautomaten.

Während also dieses beschränkte Angebot von Sportwetten von privaten Unternehmen gesetzlich nicht oder nur unzureichend anerkannt wird, darf das „staatliche“ Sportwettangebot in allen Lotto-Annahmestellen als Nebenprodukt angeboten werden. Dies ist bereits formalgesetzlich eine zum Himmel schreiende Ungleichbehandlung, denn Lotto-Annahmestellen sind gesetzlich in den Bundesländern in einer wesentlich höheren Anzahl zulässig, als überhaupt Wettver-

Die staatliche Sportwette Oddset darf in allen Lotto-Annahmestellen angeboten werden. Dies ist eine zum Himmel schreiende Ungleichbehandlung.

mittlungsstellen für alle Wettunternehmen errichtet werden können.

Diese Ungleichbehandlung wird ebenfalls in gerichtlichen Verfahren festgestellt werden, die zwangsläufig zu Beginn des Jahres 2013 angestrengt werden.

Zudem wird sich herausstellen, dass die genannten Begrenzungen ungeeignet sein werden, den Grau- und Schwarzmarkt im Bereich der Sportwetten zu regulieren. Denn die vorhandenen (zahlenmäßigen) Be-

schränkungen werden das faktisch bestehende stationäre Sportwettangebot auch bei einer drohenden drakonischen Vollzugspraxis nicht beseitigen können. Dies gilt erst recht für den völlig unkontrollierten Bereich der Online-Sportwetten. Denn hierfür waren die Länder weder kreativ noch mutig genug, um ein strenges Konzessionierungsverfahren zu errichten, welches nicht der Sicherung staatlicher Monopole dient.

Somit wäre eine konsequente Öffnung des Marktes unter strengen gesetzlichen Voraussetzungen an Wettunternehmer und Wettvermittler, wie es im Land Schleswig-Holstein (noch) der Fall ist, eine geeignete und doch wirtschaftlich hinnehmbare Methode gewesen, um auch eine weitgehende staatliche Kontrolle der Anbieter und des Angebots zu schaffen.

Es ist festzuhalten, dass die Beseitigung des Monopols nur scheinbar erfolgt ist, da zahlreiche teils untragbare gesetzliche Bedingungen für private Unternehmen geschaffen worden sind. Diese verkennen die faktischen Verhältnisse eines legitimen stationären Sportwettmarktes und ignorieren zudem den wuchernden und in der Sache gefährlichen Umfang des Online-Wettangebots.

Aber zur Beruhigung aller Unternehmer steht bereits jetzt fest, dass es alle Beteiligten bei den anstehenden Auseinandersetzungen mit einer aufgrund der vergangenen Jahre sehr kritischen deutschen Justiz zu tun haben werden, die den strengsten Maßstab der liberalen Rechtsstaatlichkeit an das Verhalten der Politik und der Behörden legen wird. □

Damir Böhm:



Rechtsanwalt Damir Böhm, von der Bielefelder Kanzlei „Kartal“, hat sich unter anderem auf das Themengebiet Glücksspielrecht spezialisiert. Darüber hinaus ist er als Journalist für verschiedene Fachpublikationen tätig.